

Jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Vergütungen gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1960 und Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte)		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I	
über	M	bis	
		%	
26 000		27 000	53
27 000		28 000	54
28 000		29 000	55
29 000		30 000	56
30 000		31 000	57
31 000		33 000	58
33 000		34 000	59
34 000		35 000	60
35 000		37 000	61
37 000		39 000	62
39 000		40 000	63
40 000		42 000	64
42 000		44 000	65
44 000		46 000	66
46 000		48 000	67
48 000		50 000	63
50 000		53 000	69
53 000		56 000	70
56 000		59 000	71
59 000		62 000	72
62 000		66 000	73
66 000		70 000	74
70 000		75 000	75
75 000		81 000	76
81 000		88 000	77
88 000		96 000	73
96 000		105 000	79
105 000		120 000	80

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen über 120 000 M jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Tarif K — Steuerklasse I — auf das Gesamteinkommen zu berechnen.

Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

über 120 000 M bis 250 000 M
 $96\,300\text{ M} + 89\% \text{ des } 120\,000\text{ M}$
 übersteigenden Betrages

über 250 000 M bis 300 000 M
 $212\,000\text{ M} - 90\% \text{ des } 250\,000\text{ M}$
 übersteigenden Betrages

über 300 000 M bis 400 000 M
 $257\,000\text{ M} + 95\% \text{ des } 300\,000\text{ M}$
 übersteigenden Betrages

über 400 000 M bis 500 000 M
 $352\,000\text{ M} + 98\% \text{ des } 400\,000\text{ M}$
 übersteigenden Betrages

über 500 000 M
 90 % des Einkommens.

Der so errechnete Steuerbetrag ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden.

Er ist auf eine Dezimalstelle festzulegen und entsprechend den allgemein gültigen Prinzipien ab- bzw. aufzurunden.

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum PGH-Steuergesetz

vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

§1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks — nachstehend als PGH bezeichnet —, die in die Wirtschaftsbereiche 1 und 2 der Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen (gültig ab 1. Januar 1968), herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, eingeordnet sind.

§2-

Gewinnerminderung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 930 und 982) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde
2. Hinzurechnung der im § 3 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.

§3

Hinzurechnungen für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind für Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.
 - a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu zahlen sind
 - b) Nettobuchwerte eingezogener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts

* 4. DB vom 14. August 1969 (GBl. II Nr. 72 S. 434)